

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 96 / Seite 1

Verkündungsblatt der Universität Trier

Freitag, 15. Dezember 2023

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier Vom 3.11..2023	3
Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulkuratoriums der Universität Trier Vom 27.11.2023	7
Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerk Vom 14.12.2023	9

**Erste Ordnung zur Änderung der
Teilgrundordnung
Qualitätssicherung an der Universität Trier**

Vom 03.11.2023

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 15. Dezember 2022 mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Trier vom 29. Juni 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 30.10.2023, Az: 7211-0005#2023/0001-1501 15325 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Art. 1

Die Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier vom 25. Juli 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 10 wie folgt gefasst:
„§ 10 Follow-up“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „Dauer und“ gestrichen und wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.
 - b) Absatz 6 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit der angebotenen (auch konsekutiven und weiterbildenden) Studiengänge und Förderung des Studienerfolgs, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele, das Prüfungswesen sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG),“
 - c) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Aspekte“ die Wörter „der Nachhaltigkeit sowie“ eingefügt.
3. In § 3 Absatz 2 werden die Wörter „bei der Hochschulleitung“ durch die Wörter „beim Präsidium“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das peergestützte Evaluationsverfahren ist mehrstufig. Es umfasst
 1. die interne Evaluation (Selbstbericht der Evaluationseinheit),
 2. die externe Evaluation (Peer-Review-Verfahren) und
 3. die Durchführung eines Follow-up einschließlich der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs.“

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
- „(4) Die Senatskommission für Qualitätssicherung überprüft im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern die Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben. Das Ergebnis der Prüfung findet im Rahmen des Follow-up (§ 10) Berücksichtigung.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
6. In § 7 Absatz 1 wird nach dem Wort „Absolventen“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort Wissenschaftler ein Komma und die Wörter „des Personals in Verwaltung und Technik“ eingefügt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:
- „Die Datengrundlage für die Erstellung des Selbstberichts bilden insbesondere die Auskünfte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu ihren Forschungsaktivitäten, die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen (§ 7) sowie die statistischen Daten der Verwaltung.“
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Eine um personenbezogene Daten gekürzte Fassung wird dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal zur Verfügung gestellt. Sie kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden.“
- e) Der bisherige Absatz 7 wird aufgehoben.
8. § 9 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Gutachten wird der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat, der Evaluationskommission, dem Fachausschuss für Studium und Lehre, dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal, dem Präsidium, der Senatskommission für Qualitätssicherung und den Gleichstellungsbeauftragten der zuständigen Fachbereiche und der Universität zugeleitet. Es kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden.“

9. Die §§ 10 und 11 werden wie folgt gefasst:

„§ 10 Follow-up

(1) Der Selbstbericht der Evaluationseinheit sowie das externe Gutachten einschließlich der Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 5 bilden die Basis von Reflexions- und Strategiegesprächen zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium. Hierbei wird im Dialog der Frage nachgegangen, welche Ziele verfolgt und welche konkreten Projekte und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung eingeleitet werden sollen.

(2) Die Ziele und Maßnahmen werden von der Evaluationseinheit und dem Präsidium in einem verbindlichen Katalog festgeschrieben, in dem auch ein Zeitrahmen zur Umsetzung und die Verantwortlichkeiten hierfür festgelegt werden.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der Studiengänge gemäß § 4 Absatz 4 beschließt die Senatskommission für Qualitätssicherung Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben, sofern sich deren Notwendigkeit im Laufe des Evaluationsverfahrens ergeben hat.

§ 11 Veröffentlichung

Der Ziel- und Maßnahmenkatalog nach § 10 Absatz 2 wird innerhalb der Universität veröffentlicht. Die Beschlussfassung der Senatskommission für Qualitätssicherung nach § 10 Absatz 3 wird auch außerhalb der Universität veröffentlicht.“

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Drei“ durch das Wort „Vier“ und werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 und 3“ ersetzt und werden nach dem Wort „vereinbaren“ die Wörter „Ziele und“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „der Hochschulleitung“ durch die Wörter „des Präsidiums“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
12. § 14 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Insbesondere werden die Studiengänge nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur

Studienakkreditierung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, akkreditiert und reakkreditiert (§ 5 Absatz 5 HochSchG)."

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ durch die Wörter „dem Präsidium“ und wird die Angabe „§1 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.

Art. 2

Diese Ordnung zur Änderung der Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, 03.11.2023

Die Vorsitzende des Senates der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Eva Martha Eckkrammer
Präsidentin

Erste Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulkuratoriums der Universität Trier

vom 27.11.2023

Aufgrund des § 73 Abs. 3 S. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), haben die Mitglieder des Hochschulkuratoriums der Universität Trier am 20.11.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulkuratoriums der Universität Trier beschlossen.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Hochschulkuratoriums der Universität Trier vom 03.06.2005, welche am 04.06.2005 in Kraft trat, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „oder“ das Wort „Angehörige“ eingefügt.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Kuratorium soll zweimal jährlich zusammentreten.“
 - b) In Satz 3 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ und die Angabe „§ 73 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 5 S. 2“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Digitale Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Hochschulkuratoriums können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form von Videokonferenz möglich ist (digitale Sitzung). Die Universität stellt sicher, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Teilnahme einzelner Mitglieder in der in Satz 1 beschriebenen Form (hybrid-digitale Sitzung) ist zulässig, wenn ihnen eine Teilnahme in Präsenz nicht möglich oder nicht zumutbar ist und ihre Teilnahme aus sachlichen Gründen erforderlich scheint oder die Beschlussfähigkeit nicht auf andere Weise hergestellt werden kann.
- (2) Die Entscheidung über die Durchführung der Sitzung oder die Teilnahme einzelner Mitglieder in der Form des Absatzes 1 Satz 1 trifft das vorsitzende Mitglied. Die Entscheidung ist den Mitgliedern mit der Ladung zur Sitzung mitzuteilen und zu begründen. Sofern sich die Notwendigkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung nachträglich ergibt, ist die Mitteilung unverzüglich nachzuholen. Die Entscheidung nach Satz 1 kann innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied zu bestimmenden angemessenen Frist durch ein Drittel der Mitglieder wieder aufgehoben werden.
- (3) Eine geheime Abstimmung findet im Fall einer digitalen bzw. hybrid-digitalen Sitzung durch ein von der Universität für diesen Zweck bereitgestelltes Abstimmungstool statt.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden dem Wort „sind“ die Wörter „und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde“ angefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fällen“ durch das Wort „Ausnahmefällen“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse werde mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 27.11.2023

Thomas Linnertz
Vorsitzender des Hochschulkuratoriums

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 14.12.2023

Auf Grund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 b und § 116 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, und gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Satzung des Studierendenwerks vom 14. Mai 2021 (Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier) hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier am 06.12.2023 die folgenden Änderungen der Beitragsordnung beschlossen. Diese Änderung der Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit in Mainz mit Schreiben vom 13.12.2023 (AZ 7207-0004#2023/0003-1501 15326) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Trier vom 17. Januar 1980 (Staatsanzeiger Nr. 25/1980, Seite 132) zuletzt geändert am 14. September 2022 (veröffentlicht gemäß § 112 Abs. 2a des Hochschulgesetzes in den hochschuleigenen Publikationsorganen von Universität Trier und Hochschule Trier) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

Für die Studierenden der Universität Trier	109,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Theologischen Fakultät Trier	109,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Hochschule Trier in Trier	109,00 €
+ Deutschlandticket für Studierende	176,40 €
für die Studierenden der Hochschule Trier am Standort Birkenfeld	109,00 €
für Fernstudierende der Hochschule Trier	44,50 €

Schwerbehinderten Studierenden mit dem Merkmal BL oder H wird auf Antrag der Anteil zum Semesterticket durch das Studierendenwerk erstattet.

Artikel 2

Diese Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn der Beitragsentrichtung für das Sommersemester 2024 in Kraft.

Trier, 14.12.2023

STUDIERENDENWERK TRIER

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Prof. Dr. Henrik te Heesen